

haben, so zu behandeln, als ob sie auch für diese Steuerzeichen die Zahlungsfristen des § 12 a. a. O. bisheriger Fassung genossen hätten. Hersteller, die in demselben Zeitabschnitt Steuerzeichen lediglich gegen sofortige Bezahlung entnommen haben, sind in die Übergangsregelung einzubeziehen; Satz 2 findet Anwendung. An der Übergangsregelung (Sätze 1 bis 3) können die Hersteller von Zigarren auch insoweit, als sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Zigarren unversteuert auf Tabaksteuerlager geliefert haben, sowie die Inhaber von Tabaksteuerlagern beteiligt werden. Insoweit als die Übergangsregelung nach den Sätzen 1 bis 4 zu einer buchmäßigen Erhöhung des Betriebsvermögens führt, kann die hierauf entfallende Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 ist so zu gestalten, daß die Ausfälle an Tabaksteuer, die die Mitberücksichtigung der Betriebe, die schon bisher Steuerzeichen gegen Sofortzahlung entnommen haben, zur Folge hat, und außerdem die Ausfälle, die im Rechnungsjahr 1935 durch die im § 2 Abs. 2 neuer Fassung des Tabaksteuergesetzes vorgesehenen Steuerrückvergütungen an Hersteller entstehen, ausgeglichen werden. Zu dem Ausgleich sind alle an der Regelung beteiligten Betriebe mit Ausnahme der Kleinbetriebe heranzuziehen; dabei sind die Eigenart des einzelnen Gewerbezweiges und die Größe der Betriebe angemessen zu berücksichtigen.

#### Artikel 3

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Bedingungen, unter denen die bei Inkrafttreten des Gesetzes auf Tabaksteuerlagern vorhandenen Bestände zu räumen sind. Soweit er nichts anderes vorschreibt, richtet sich die steuerliche Behandlung der Tabaksteuerlager während der Abwicklungszeit nach den bisher für sie geltenden Vorschriften und Bestimmungen.

#### Artikel 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, das Tabaksteuergesetz unter Berücksichtigung früherer und vorstehender Änderungen — mit Ausnahme des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 653) — sowie in Anpassung an die Fortentwicklung des Steuerrechts neu zu fassen und das neu gefasste Gesetz mit dem Datum des Tages der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Bei der Neufassung dürfen ungültige Vorschriften weggelassen, die Reihenfolge der Vorschriften geändert, sprachliche Änderungen des Wortlauts und sachliche Änderungen nicht grundsätzlicher Art vorgenommen werden.

#### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

### Gesetz

## zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 18 und 19 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

#### § 18

Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich beglaubigten diplomatischen Vertretungen. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf die den Hausstand teilenden Familienmitglieder und das Geschäftspersonal der im Abs. 1 bezeichneten Personen Anwendung, es sei denn, daß die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit nach einer im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung der Reichsregierung nicht gewährt wird.

Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt auch für die nichtdeutschen Bediensteten der im Abs. 1 bezeichneten Personen.

#### § 19

Besitzt eine der im § 18 Absätze 1 und 2 bezeichneten Personen die Reichsangehörigkeit, so ist die Person von der deutschen Gerichtsbarkeit nur befreit, wenn das Reich sich der Gerichtsbarkeit über sie durch eine Verfügung der Reichsregierung begeben hat.

2. Im § 34 wird dem Abs. 1 als Nr. 8 hinzugefügt:

8. Wehrmachtsangehörige (Soldaten, Militärbeamte und Zivilbeamte der Wehrmacht) sowie Angestellte der Wehrmacht, die nach § 40a des Wehrgesetzes den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise unterstellt sind.

3. a) § 40 Abs. 3 fällt weg.

b) § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Amtsrichter ernennt die Vertrauenspersonen. Er bestimmt dazu vornehmlich die Vorsteher der Gemeinden und der Gemeindeverbände seines Bezirks oder ihre Vertreter. Ferner bestimmt er dazu den Kreisleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei seines Bezirks oder seinen Vertreter, falls diese nicht schon auf Grund des vorigen Satzes von ihm bestimmt sind; umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Kreise der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder Teile von solchen, so schlägt der Gauleiter den vom Amtsgericht zu bestimmenden Kreisleiter vor.

4. Im § 152 Abs. 2 wird das Wort „Landesregierungen“ durch das Wort „Reichsregierung“ ersetzt.

5. § 162 erhält folgende Fassung:

Hält sich ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter außerhalb des Bezirkes der Strafvollstreckungsbehörde auf, so kann diese Behörde die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in dessen Bezirk sich der Verurteilte befindet, um die Vollstreckung der Strafe ersuchen.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

### Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten.

Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Um der mißbräuchlichen Ausnutzung von Vollstreckungstiteln, insbesondere von solchen auf Räumung einer Wohnung, entgegenzutreten, wird folgendes angeordnet:

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung — auch wenn ihnen sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen — ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen, wenn sich nach Prüfung aller Umstände des Falles, insbesondere auch eines berechtigten Schutzbedürfnisses des Gläubigers, dessen Vorgehen gegen den Schuldner als eine gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt.

(2) War dem Schuldner die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich, so kann der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts aufschieben, wenn ihm das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 glaubhaft gemacht wird.

(3) Anordnungen der im Abs. 1 bezeichneten Art kann das Gericht ändern oder aufheben, wenn dies nach Lage der Verhältnisse geboten erscheint.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

### Gesetz über die Unterkunft bei Bauten.

Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Werden auf einer Baustelle Arbeiter beschäftigt, die keine eigene leicht erreichbare Unterkunft haben, so hat der Unternehmer Schlaf- und Aufenthaltsräume bereitzustellen, die die Arbeiter gegen Gefahren für die Gesundheit, insbesondere gegen Unbilden der Witterung, schützen, eine angemessene Unterkunft ermöglichen und die Arbeitsfreude erhalten.

#### § 2

Der Reichsarbeitsminister kann durch Verordnung bestimmen, welchen Anforderungen Unterkünfte im Sinne des § 1 zu entsprechen haben.

#### § 3

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten und, soweit die allgemeine Bauaufsicht von anderen Behörden wahrgenommen wird, auch diesen Behörden. Für die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten gelten die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

Soweit Dienststellen des Reichs (auch der Deutschen Reichsbahngesellschaft, des „Unternehmens Reichsautobahnen“ und der Reichsbahn) oder der Länder Bauten selbst ausführen oder auf Dienstgelände durch Unternehmer ausführen lassen, steht die Aufsicht den diesen Stellen vorgelegten Dienstbehörden zu.

#### § 4

Wer diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in schwereren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Vorschrift gilt nicht für die im § 3 genannten Stellen.

#### § 5

Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung des Reichsarbeitsministers nach § 2 treten alle Vorschriften der Länder, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte